

Zusatzversicherungen FL

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

I. Versicherungen	Art.	VII. Kollektivversicherung	
Versicherungsabteilungen	1	Kollektivversicherung	35
Örtlicher Geltungsbereich	2	VIII. Verschiedene Bestimmungen	
II. Abschluss der Versicherung		Schweigepflicht	36
Beitritt	3	Rechtspflege	37
Versicherungsantrag	4	Anwendung dieser AVB	38
Ärztliche Aufnahmeuntersuchung	5	Bekanntmachungen	39
Aufnahme unter Vorbehalt	6	Inkrafttreten	40
Ablehnung der Versicherung	7	I. Versicherungen	
Wechsel des Versicherers	8	1 Versicherungsabteilungen	
Beginn der Versicherung	9	1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten für die Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.	
III. Änderung der Versicherung		1.2 Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, führt als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Zusatzversicherungsbedingungen folgende Versicherungsabteilungen:	
Höherversicherung	10	- Versicherung DIVERSA	
Versicherungsreduktion	11	- Versicherung NATURA	
IV. Ende der Versicherung		- Spitalversicherung PE	
Erlöschen der Versicherung	12	- Spitalversicherung Ea	
Kündigung	13	- Spitalheilungskostenversicherung Eb	
Ausschluss	14	- Ferien- und Reiseversicherung T	
V. Allgemeine Leistungsbestimmungen		- Zahnpflegeversicherung Z.	
Ausrichtung der Leistungen	15	1.3 Abweichende Bestimmungen in den Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) der einzelnen Abteilungen gehen diesen AVB vor.	
Dauer der Anspruchsberechtigung	16	1.4 Diese AVB gelten nicht für die von der CONCORDIA geführten:	
Mutterschaft	17	1.4.1 obligatorische Krankenpflege- und Krankengeldversicherung;	
Unfälle	18	1.4.2 freiwillige Taggeldversicherung;	
Leistungen im Ausland	19	1.4.3 für die von der CONCORDIA vermittelten Personenversicherungen.	
Anzeige- und Meldepflichten	20	2 Örtlicher Geltungsbereich	
Verhalten bei Krankheit und Unfall	21	2.1 Die Versicherungen gelten weltweit.	
Leistungseinschränkungen	22	2.2 Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland.	
Ausschlüsse	23	2.3 Leistungen im Ausland werden ausgerichtet, soweit dies in den Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) vorgesehen ist.	
Kürzungen	24		
Versicherungsgewinn	25		
Leistungen Dritter	26		
Ergänzungsversicherungen	27		
Verrechnung von Leistungen,			
Rückerstattungspflicht	28		
Verzichtsverbot	29		
Verbot der Abtretung und Verpfändung	30		
Auszahlung der Leistungen	31		
VI. Prämien			
Monatsprämien	32		
Prämientarif	33		
Abstufung nach Eintrittsalter	34		

II. Abschluss der Versicherung

3 Beitritt

- 3.1 Den Abschluss einer Zusatzversicherung kann beantragen, wer in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist und das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.
- 3.2 Versicherte, bei welchen Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind oder die von der CONCORDIA oder von einem anderen Krankenversicherer ausgeschlossen worden sind, können keine Zusatzversicherungen abschliessen.

4 Versicherungsantrag

- 4.1 Den Versicherungsantrag hat der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Dabei hat er die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- 4.2 Der Bewerber kann vor dem Ausfüllen des Versicherungsantrages Einsicht in die Statuten und Versicherungsbedingungen nehmen.
- 4.3 Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags
 - 4.3.1 anerkennt er die Statuten, Versicherungsbedingungen, Tarife und allfällig weitere verpflichtende Bestimmungen der CONCORDIA als rechtsverbindlich;
 - 4.3.2 ermächtigt er die von ihm beigezogenen Ärzte und die bisherigen Versicherer, der CONCORDIA diejenigen Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlauf der Krankheit oder eines Unfalles zu machen, die sie zur Beurteilung des Versicherungsantrages und für die Durchführung der Versicherung benötigt.
- 4.4 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

5 Ärztliche Aufnahmeuntersuchung

- 5.1 Die CONCORDIA kann vom Bewerber verlangen, dass er ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand auf dem von der CONCORDIA zur Verfügung gestellten Formular beibringt. Die CONCORDIA beteiligt sich an den Kosten. Wird das ärztliche Zeugnis nicht innert zwei Monaten eingereicht, so gilt der Versicherungsantrag als dahingefallen.
- 5.2 Die CONCORDIA ist zudem ermächtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen. Der untersuchende Arzt wird in diesem Fall von der CONCORDIA bestimmt.

6 Aufnahme unter Vorbehalt

- 6.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Versicherungsantrages bestehen oder vorher bestanden und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können beim Versicherungsabschluss durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 6.2 Der Vorbehalt wird schriftlich bekannt gegeben und mit Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist genau bezeichnet. Der Versicherte hat den Vorbehalt innert 30 Tagen seit Zustellung mit seiner Unterschrift

anzuerkennen. Ohne fristgemässe Anerkennung wird der Versicherungsantrag hinfällig.

- 6.3 Der Vorbehalt gilt vom Beginn der Versicherung an und fällt nach fünf Jahren ohne Weiteres dahin.
- 6.4 Der Versicherte kann vor Ablauf der fünfjährigen Frist auf seine Kosten den Nachweis erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 6.5 Hat der Versicherte auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich einen rückwirkenden Vorbehalt anbringen.
- 6.6 Kein Vorbehalt wird bei der Aufnahme von Kindern angebracht, wenn der Versicherungsantrag vor der Geburt gestellt wird. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB).

7 Ablehnung der Versicherung

- 7.1 Die CONCORDIA kann die Zusatzversicherungen teilweise oder vollständig ablehnen.
- 7.2 Hat der Versicherte auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich die Zusatzversicherungen rückwirkend annullieren.

8 Wechsel des Versicherers

- 8.1 Zusatzversicherte, die aus einer anderen Kasse ausscheiden müssen, werden im Rahmen der Statuten und Versicherungsbedingungen in dem Umfang versichert, in dem sie vorher versichert waren.
- 8.2 Für Personen, die aufgrund eines Fusionsvertrages in die CONCORDIA übertreten, gelten die vertraglichen Übernahmebestimmungen.

9 Beginn der Versicherung

- 9.1 Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Monats.
- 9.2 Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den Ersten eines anderen Monats festgesetzt werden.
- 9.3 Für Personen mit Anspruch auf gesetzlichen Freizug beginnt die Versicherung mit Eintritt des Freizugsgrundes, sofern das Recht auf Freizug innert drei Monaten bei der CONCORDIA geltend gemacht wird.

III. Änderung der Versicherung

10 Höherversicherung

- 10.1 Der Versicherte kann jederzeit auf den Ersten des folgenden Monats (weitere) Versicherungen abschliessen oder sich in der gleichen Versicherungsabteilung höher versichern.
- 10.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, eine Erhöhung der Versicherung teilweise oder vollständig abzulehnen.
- 10.3 Hat der Versicherte auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die Höher-

versicherung rückwirkend annulliert werden.

- 10.4 Die Bestimmungen über den Abschluss der Versicherung (Art. 3–9) gelten sinngemäss auch für die Höherversicherungen.

11 Versicherungsreduktion

- 11.1 Unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auf Ende eines Monats eine Reduktion der Versicherung schriftlich verlangt werden.
- 11.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Versicherung von sich aus herabzusetzen, wenn:
- 11.2.1 der Versicherte die Pflichten der Statuten, AVB oder ZVB gröblich verletzt. Art. 14 gilt sinngemäss;
- 11.2.2 der Versicherte seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Art. 14 gilt sinngemäss.

IV. Ende der Versicherung

12 Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung erlischt durch:

- 12.1 Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein, sofern nicht aus staatsvertraglichen Gründen die obligatorische Krankenpflegeversicherung beibehalten wird;
- 12.2 Kündigung;
- 12.3 Eintritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes;
- 12.4 Ausschluss;
- 12.5 Tod des Versicherten.

13 Kündigung

- 13.1 Die Kündigung der Zusatzversicherung kann durch den Versicherten unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember erklärt werden.
- 13.2 Die Kündigung der Zusatzversicherung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.
- 13.3 Die Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) können abweichende Kündigungsfristen vorsehen.

14 Ausschluss

- 14.1 Der Versicherte kann aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn er sich missbräuchlich verhält, wenn unentschuld bare wichtige Gründe vorliegen und wenn die Weiterführung der Versicherung für die CONCORDIA unzumutbar geworden ist.
- 14.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Versicherte:
- 14.2.1 im Versicherungsantrag unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat;
- 14.2.2 trotz Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- 14.2.3 die CONCORDIA widerrechtlich in Anspruch nimmt, in Anspruch zu nehmen versucht oder dazu behilflich ist;
- 14.2.4 Pflichten der Statuten, AVB oder ZVB gröblich verletzt oder sich den Beschlüssen der Organe oder den Anordnungen des Arztes oder des Vertrauensarztes widersetzt.

V. Allgemeine Leistungsbestimmungen

15 Ausrichtung der Leistungen

- 15.1 Die versicherten Leistungen werden nur ausgerichtet, sofern sie nicht bereits durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt sind.
- 15.2 Besteht bei der CONCORDIA keine obligatorische Krankenpflegeversicherung, werden die gesetzlichen Leistungen in Abzug gebracht.

16 Dauer der Anspruchsberechtigung

- 16.1 Der Anspruch auf Leistungen beginnt, unter Vorbehalt allfälliger Wartefristen, mit dem Versicherungsbeginn und erlischt (einschliesslich der Leistungen für bestehende Krankheiten) mit dem Ende der Versicherung.
- 16.2 Dies gilt auch für die einzelnen Versicherungsabteilungen.

17 Mutterschaft

- 17.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft entrichtet die CONCORDIA die gleichen Leistungen wie bei Krankheit, sofern die Versicherte am Tage der Niederkunft während mindestens 270 Tagen bei der CONCORDIA versichert gewesen ist.
- 17.2 Die Leistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet nach einer Schwangerschaft, die mindestens 28 Wochen gedauert hat, auch wenn das Kind nicht lebensfähig ist.
- 17.3 Diese Voraussetzungen gelten auch für den Leistungsanspruch aus nachträglicher Höherversicherung.

18 Unfälle

- 18.1 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.
- 18.2 Ist das Unfallrisiko in der Versicherung eingeschlossen, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.

19 Leistungen im Ausland

- 19.1 Für Behandlungen von Krankheit, Unfallfolgen und Mutterschaft während eines Auslandsaufenthaltes werden nur Leistungen ausgerichtet, sofern dies in den entsprechenden Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) ausdrücklich vorgesehen ist.
- 19.2 Begibt sich der Versicherte zur Diagnose Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen gewährt.
- 19.3 Auslandsleistungen werden nur für Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 19.4 Der CONCORDIA sind die detaillierten Rechnungen und die notwendigen medizinischen Angaben in einer schweizerischen Landes- oder in englischer Sprache einzureichen. Kann der Versicherte keine detaillierten Rechnungen beibringen, so setzt die

CONCORDIA die Leistungen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer der Krankheit bzw. Unfallfolgen fest.

20 Anzeige- und Meldepflichten

- 20.1 Erkrankt der Versicherte, so hat er dies der CONCORDIA zu melden.
- 20.2 Bei Unfällen hat der Versicherte unverzüglich eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
 - 20.2.1 Zeit, Ort, Hergang und Folgen des Unfalles;
 - 20.2.2 den behandelnden Arzt oder das Spital;
 - 20.2.3 allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 20.3 Der Versicherte hat der CONCORDIA sämtliche Angaben zu machen, die sie für die Festsetzung der Leistungen benötigt. Dazu gehört auch die Einreichung von allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.
- 20.4 Der Versicherte hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 20.5 Der Versicherte ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. Wohnsitzwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein) der CONCORDIA umgehend zu melden.
- 20.6 Nachteile, die sich aus der Verletzung von Anzeige- und Meldepflichten ergeben, gehen zu Lasten des Versicherten.

21 Verhalten bei Krankheit und Unfall

- 21.1 Bei Krankheit und Unfall hat der Versicherte alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Er hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
- 21.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren.

22 Leistungseinschränkungen

- 22.1 Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:
 - 22.1.1 nach Erschöpfung der Leistungsdauer in den einzelnen Versicherungsabteilungen;
 - 22.1.2 während der Karenzzeit;
 - 22.1.3 für die Zeit vor der verspäteten Krankmeldung;
 - 22.1.4 für die Zeit vor der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
 - 22.1.5 für Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen;
 - 22.1.6 für Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden, sofern auf einen rückwirkenden Vorbehalt verzichtet wird;
 - 22.1.7 bei Abreise ins Ausland während einer Krankheits- oder Unfallbehandlung ohne Zustimmung der CONCORDIA;
 - 22.1.8 bei Abreise ins Ausland zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft;
 - 22.1.9 bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

23 Ausschlüsse

- 23.1 Krankheiten und Unfälle, die in Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen auftreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
 - Folgen von kriegerischen Ereignissen in Liechtenstein und im Ausland. Wird der Versicherte jedoch im Land, wo er sich aufhält, vom Ausbruch solcher Ereignisse überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten;
 - ausländischer Militärdienst;
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;
 - Teilnahme an Unruhen, Demonstrationen oder ähnlichen Anlässen;
 - vorsätzliche oder grobfahrlässige Ausübung von Verbrechen und Vergehen;
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
 - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
 - Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie;
 - Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch;
 - versuchte oder vollendete Selbsttötung oder Selbstverstümmelung.
- 23.2 Keine Leistungen werden zudem ausgerichtet für:
 - Zellulärtherapie, Abmagerungskuren, Kräftigungstherapien;
 - Behandlungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen sind;
 - Schwangerschaftsabbruch, künstliche Befruchtung sowie Sterilitätsbehandlungen;
 - kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen);
 - Geschlechtsumwandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen);
 - Kostenbeteiligungen (Franchisen und Selbstbehalte) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und anderer Versicherungen.

24 Kürzungen

- Die versicherten Leistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
- wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommt, es sei denn, er weist nach, dass die Pflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist;
 - bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten;
 - bei Unfällen als Folge von Wagnissen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass be-

schränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

25 Versicherungsgewinn

Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als dem Versicherten ein Gewinn erwächst.

26 Leistungen Dritter

26.1 Der Versicherte hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von aus unerlaubter Handlung, Gesetz oder Vertrag leistungspflichtigen Dritten beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.

26.2 Der Versicherte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsträgern und zahlungspflichtigen Dritten anzumelden und darf ohne ausdrückliche Zustimmung der CONCORDIA nicht ganz oder teilweise auf deren Leistungen verzichten.

26.3 Gegenüber Dritten, die für einen Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der erbrachten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein.

26.4 Hat der Versicherte für einen Unfall oder eine Krankheit von einem aus unerlaubter Handlung, Gesetz oder Vertrag leistungspflichtigen Dritten eine Kapitalabfindung erhalten, so besteht für die Folgen dieses Unfalles oder dieser Krankheit auch nach einer allfälligen Vorbehaltsdauer keine Leistungspflicht der CONCORDIA.

26.5 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 24 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.

27 Ergänzungsversicherungen

27.1 Besteht bei einem Privatversicherer eine Ergänzungsversicherung für Krankheit oder Unfall zur Krankenkasse, so gewährt die CONCORDIA keine Leistungen. Hat der andere Versicherer seine Leistungen vollumfänglich erbracht, so übernimmt die CONCORDIA den noch ungedeckten Teil im Rahmen der bei der CONCORDIA bestehenden Versicherungen.

27.2 Kürzt oder verweigert der Privatversicherer seine Leistungen gestützt auf Art. 27.1, so berechnet die CONCORDIA ihre Leistungen, wie wenn der andere Versicherer seine Leistungen voll erbringen würde.

27.3 Besteht bei einem andern anerkannten Krankenversicherer eine gleichartige Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, setzt die CONCORDIA ihre Leistungen im Verhältnis zu der bestehenden Versicherung bei dieser Kasse herab.

28 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht

28.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber den Versicherten verrechnen. Dem Versicherten steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.

28.2 Vom Versicherten zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA zurückzuerstatten.

29 Verzichtsverbot

Der Versicherte darf die Erschöpfung der Leistungsdauer nicht dadurch aufhalten, dass er vor Beendigung der Behandlungsbedürftigkeit auf Leistungen der CONCORDIA verzichtet.

30 Verbot der Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

31 Auszahlung der Leistungen

31.1 Die nach Prüfung des Leistungsanspruches von der CONCORDIA zu erbringenden Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

31.2 Hat die Auszahlung von Leistungen an den Versicherten zu erfolgen, ist dieser verpflichtet, der CONCORDIA eine gültige Zahlungsadresse in Liechtenstein oder der Schweiz bekannt zu geben.

VI. Prämien

32 Monatsprämien

32.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Monats fällig und im Voraus zu bezahlen. Der Versicherte ist verpflichtet, seine Monatsprämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.

32.2 Zweimonatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.

32.3 Führt der Versicherte mehrere Versicherungen bei der CONCORDIA, muss er einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.

32.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats sind die vollen Monatsprämien geschuldet.

32.5 Der Versicherte, der mit der Bezahlung seiner Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

32.6 Die CONCORDIA hat das Recht, die von säumigen Zahlern verursachten Spesen, wie Kosten für Mahnungen, Zwangsvollstreckungen usw. zurückzufordern.

33 Prämientarif

33.1 Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.

33.2 Sie können nach Eintrittsalter abgestuft werden.

34 Abstufung nach Eintrittsalter

34.1 Die Prämien werden beim Versicherungsabschluss nach dem Lebensalter festgesetzt. Der Versicherte wird der entsprechenden Eintrittsaltersgruppe zugeteilt.

34.2 Es bestehen folgende Eintrittsaltersgruppen:

Eintrittsalter 15: bis zum erfüllten 15. Altersjahr;

Eintrittsalter 20: bis zum erfüllten 20. Altersjahr;

Eintrittsalter 25: bis zum erfüllten 25. Altersjahr;

Eintrittsalter 30: bis zum erfüllten 30. Altersjahr;

- Eintrittsalter 35: bis zum erfüllten 35. Altersjahr;
- Eintrittsalter 40: bis zum erfüllten 40. Altersjahr;
- Eintrittsalter 45: bis zum erfüllten 45. Altersjahr;
- Eintrittsalter 50: bis zum erfüllten 50. Altersjahr;
- Eintrittsalter 55: bis zum erfüllten 55. Altersjahr;
- Eintrittsalter 60: bis zum erfüllten 60. Altersjahr.

- 34.3 Der Versicherte der Eintrittsaltersgruppe 15 wird nach Erfüllung des 15. Altersjahres auf den 1. Januar des folgenden Jahres in die Eintrittsaltersgruppe 20 umgeteilt. Der Versicherte der Eintrittsaltersgruppe 20 wird nach Vollendung des 20. Altersjahres auf den ersten Tag des folgenden Jahres in die Eintrittsaltersgruppe 25 umgeteilt. Der Versicherte der Eintrittsaltersgruppe 25 wird nach Erfüllung des 25. Altersjahres auf den Ersten des folgenden Jahres bleibend in die Eintrittsaltersgruppe 30 umgeteilt.
- 34.4 Für die nachträgliche Höherversicherung gilt die Eintrittsaltersgruppe, die dem Lebensalter des Versicherten im Zeitpunkt des Beginns der Höherversicherung entspricht.

VII. Kollektivversicherung

35 Kollektivversicherung

- 35.1 Abweichende Regelungen in den Kollektivversicherungsverträgen gehen den Bestimmungen dieser AVB vor.
- 35.2 Versicherte, die aus dem Kreis der von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheiden, haben das Recht, im Rahmen von Art. 4 in die Einzelversicherung überzutreten, sofern sie im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und sich innert 30 Tagen seit Ausscheiden aus der Kollektivversicherung bei der CONCORDIA schriftlich zum Übertritt anmelden. Das gleiche Recht steht den Kollektivversicherten zu, wenn der Kollektivversicherungsvertrag dahinfällt. Soweit der Versicherte in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, werden keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht.
- 35.3 Für die Festsetzung der Prämien ist beim Übertritt in die Einzelversicherung das Alter bei Beginn der Versicherung bei der CONCORDIA massgebend. Die bisher bezogenen Leistungen werden auf die Bezugsberechtigung in der Einzelversicherung angerechnet.
- 35.4 Ein bei Beginn der Kollektivversicherung angebrachter Vorbehalt, der wegen der Bestimmungen der Kollektivversicherung nicht wirksam war, wird gültig bei Übertritt in die Einzelversicherung, soweit die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

36 Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

37 Rechtspflege

- 37.1 Ist ein Versicherter mit einem Bescheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann er verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.
- 37.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 60 Tagen seit deren Zustellung beim Landgericht Klage erhoben werden.
- 37.3 Die Verfügungen der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Klagefrist oder mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage in Rechtskraft und sind vollstreckbar.

38 Anwendung dieser AVB

- 38.1 Für alle in diesen AVB nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung.
- 38.2 Die in diesen AVB und weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

39 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA betreffend das Versicherungsverhältnis werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

40 Inkrafttreten

- 40.1 Diese AVB wurden vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 40.2 Die Änderungen vom 4. Mai 2007 (Art. 1.2, 38.1, 39 und 40) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



Mit sicherem Gefühl

CONCORDIA
Schweizerische Kranken-
und Unfallversicherung AG
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Tel. 041 228 01 11
Fax 041 228 02 07
www.concordia.ch
info@concordia.ch